

Beglaubigte Abschrift

124 C 699/22



Amtsgericht Köln

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

der SOS Recht GmbH, vertreten durch deren Geschäftsführerin Aylin Ludwig,
Pflugstr. 7, 10115 Berlin,

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Mueller.legal Partnerschaft,
Mauerstraße 66, 10117 Berlin,

gegen

die Ryanair DAC, vertreten durch deren Geschäftsführer Michael O'Leary, Airside
Business Park, Swords/Dublin/Ireland, Irland,

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:

hat das Amtsgericht Köln
im vereinfachten Verfahren gemäß § 495a ZPO ohne mündliche Verhandlung am
13.03.2023

durch den Richter am Amtsgericht

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 250 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 20.09.2022 zu zahlen.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

- von der Darstellung eines Tatbestandes wird abgesehen, § 313 a ZPO -

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet.

Die Klägerin hat gegen die Beklagte einen Anspruch in Höhe von 250 € aus Art. 7 Abs. 1 a) VO (EG) 261/2004 (im Folgenden Fluggastrechteverordnung) aufgrund der verspäteten Ankunft des Zedenten in Palma de Mallorca am aus abgetretenem Recht. Die Verspätung des Fluges von vier Stunden und 5 Minuten ist unstreitig.

Die Beklagte hat sich nicht gemäß Art. 5 Abs. 3 Fluggastrechteverordnung exkulpiert. Danach ist ein ausführendes Luftfahrtunternehmen nicht verpflichtet, Ausgleichszahlungen gemäß Artikel 7 zu leisten, wenn es nachweisen kann, dass die Verspätung auf außergewöhnliche Umstände zurückgeht, die sich auch dann nicht hätten vermeiden lassen, wenn alle zumutbaren Maßnahmen ergriffen worden wären. Umstände sind dann als außergewöhnlich in diesem Sinne zu qualifizieren, wenn sie ein Vorkommnis betreffen, dass – wie die im 14. Erwägungsgrund der Verordnung aufgezählten – nicht Teil der normalen Ausübung der Tätigkeit des betroffenen Luftfahrtunternehmens ist und aufgrund seiner Natur oder Ursache von ihm tatsächlich nicht zu beherrschen ist (EuGH vom 14.11.2014, Aktenzeichen C-394/14).

Im Grundsatz können Slotzuweisungen von Eurocontrol einen außergewöhnlichen Umstand darstellen, weil sie von außen auf die Flugplanung der Beklagten einwirken und von ihr nicht zu beherrschen sind (vgl. BGH, Urteil vom 13.11.2013 – X ZR 115/12, juris Rn. 14). Im Streitfall steht einer Entlastung der Beklagten aber entgegen, dass die Verspätung des Fluges von mehr als drei Stunden nicht nur auf Slotzuweisungen von Eurocontrol zurückzuführen war. Die Beklagte hat eingeräumt, dass die von den Vorflügen des Umlaufs angesammelte Verspätung, die

auf Umständen beruhte, für die im Daily Movement Sheet (DMS) die IATA-Delay-Codes 36, 32 und 61 vermerkt sind, nicht auf außergewöhnlichen Umständen beruhte, sondern in ihren Verantwortungsbereich fiel. Nach dem Vorbringen der Beklagten wäre der streitgegenständliche Flug um 20:39 Uhr (UTC), mithin mit einer Verspätung von 2 Stunden 49 Minuten, abflugbereit gewesen. Soweit sie sich darauf beruft, der Flug hätte Slotzuweisungen von Eurocontrol unterlegen, die zu einer Verspätung von mehr als drei Stunden geführt hätten, kann dies nicht zu ihrer Entlastung führen. Denn die Beklagte hatte um 16:31 Uhr (UTC) erstmals einen Slot von Eurocontrol für den Flug für 19:31 Uhr (UTC) erhalten. Ausweislich der ATC-Slot History wurde der Slot zwar in der Zeit zwischen 16:41 Uhr (UTC) und 18:29 Uhr (UTC) wiederholt verschoben, möglich wäre aber gemäß Mitteilung um 18:29 Uhr (UTC) ein Start um 19:17 Uhr (UTC) gewesen, mithin mit einer Verspätung von lediglich 1 Stunde 27 Minuten. Dass die Beklagte die zugewiesenen Slots nicht nutzen konnte, lag an der von ihr zu verantwortenden Verspätung der Vorflüge. Bei Wahrnehmung des Slots wäre es zu keiner weiteren Zuweisung von Slots durch Eurocontrol aufgrund von Kapazitätsengpässen (IATA-Delay-Code 81) gekommen und die Verspätung von mehr als drei Stunden nicht eingetreten.

Der Zinsanspruch folgt aus §§ 286 Abs. 1, 288 Abs. 1 BGB.

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 91 Abs. 1, 708 Nr. 11, 713 ZPO.

Streitwert: 250 €

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist,

1. wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 EUR übersteigt oder
2. wenn die Berufung in dem Urteil durch das Amtsgericht zugelassen worden ist.

Die Berufung muss **innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung** dieses Urteils bei dem Landgericht Köln, Luxemburger Str. 101, 50939 Köln, eingegangen sein. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils gegenüber dem Landgericht Köln zu begründen.

Die Parteien müssen sich vor dem Landgericht Köln durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

Beglaubigt

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle

Amtsgericht Köln



